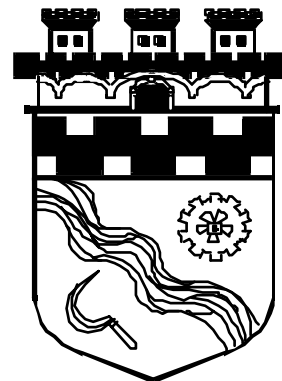


Amtsblatt der Stadt Hilden



Jahrgang:	3
Nummer:	14
Datum:	16.09.1996

Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|----|---|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
hier: Bebauungsplan Nr. 215 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
hier: Bebauungsplan Nr. 41 A |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
hier: Bebauungsplan Nr. 139 |
| 4. | Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier: Aufgebot |
| 5. | Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier: Beschluß |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
hier: Wahlen zur Landwirtschaftskammer |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
hier: Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Nord-, Süd- und Haupt-
friedhof nach § 31 der Friedhofssatzung vom 20.06.1996 |

**1. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
hier: Bebauungsplan Nr. 215**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 19.06.1996 gemäß dem Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I

S. 2253) folgendes beschlossen:

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 215 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).

Das Plangebiet wird begrenzt von der Weststraße, der östlichen Grenze des Flurstückes 479, der Itter und der westlichen Grenze des Flurstückes 520. Die genannten Flurstücke liegen in der Flur 15 der Gemarkung Hilden;

2. die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 215;
3. die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Stadtentwicklungsausschusses zum Bebauungsplan Nr. 215 mit einem kleineren Plangebiet vom 06.12.1995.

Der Beschluß des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis

darauf, daß gem. § 15 Baugesetzbuch (BauGB) zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge oder Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hiermit hingewiesen.

Die öffentliche Bekanntmachung vom 09.08.1996 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 215 mit gleichzeitiger 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch diese Bekanntmachung ersetzt und ist damit gegenstandslos.

Hilden, den 12.09.1996
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 12.09.1996
Der Bürgermeister
Günter Scheib

**2. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
hier: Bebauungsplan Nr. 41 A**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 19.6.1996 gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) folgendes beschlossen:

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 A gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).

Das Plangebiet der 2. Änderung ist identisch mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 41 A und umfaßt den Bereich Hülsenstraße - L 85 -, Stadtgrenze mit Düsseldorf, Forststraße, Straße Im Hock, Erschließungsstraße zu den Gebäuden Hülsenstraße 52, 54, 56 usw.

Mit der Änderung soll eine Konkretisierung der in den ausgewiesenen Gewerbegebieten zulässigen bzw. nicht zulässigen Nutzungen erreicht werden.

Der Beschluß des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, daß gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung

der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge oder Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hiermit hingewiesen.

Hilden, den 12.09.1996
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 12.09.1996
Der Bürgermeister
Günter Scheib

**3. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
hier: Bebauungsplan Nr. 139**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 19.06.1996 gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) folgendes beschlossen:

1. Die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Nr. 139 vom 18.12.1991 und des Bebauungsplanes Nr. 139 vom 05.04.1978;
2. die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 107 (Durchführungsplan) vom 06.04.1962 für den in Ziffer 3 genannten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 08.12.1986;
3. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).
Das Plangebiet ist begrenzt durch die Eisenbahntrasse Düsseldorf-Opladen im Westen, die Nordgrenzen der Parzellen 377 und 378 in Flur 57 im Norden, die Hofstraße im Osten, die Nordgrenze des Flurstückes 181 (in Flur 56), die Nordgrenze des Flurstückes 18 (in Flur 55), im Südosten durch die Ostgrenzen der Flurstücke 452, 427, 17 in Flur 55 und im Süden durch die Karnaper Straße.
Vom § 2 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) wird zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfes der Bevölkerung Gebrauch gemacht.
4. die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139;

5. die Anordnung der Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 gemäß § 46 BauGB.

Der Beschluß wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, daß gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge oder Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hiermit hingewiesen (s. nächste Seite).

Die öffentliche Bekanntmachung vom 31.07.1996 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 mit gleichzeitiger 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch diese Bekanntmachung ersetzt und ist damit gegenstandslos.

Hilden, den 12.09.96
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 12.09.96
Der Bürgermeister
Günter Scheib

**4. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier: Aufgebot**

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden.

<u>Antragsdatum</u>	<u>Kontonummer</u>
08. Juli 1996	1.462.126
19. Juli 1996	1.913.219
22. Juli 1996	4.402.020
05. August 1996	1.283.365
05. August 1996	1.307.842
08. August 1996	2.952.489
19. August 1996	1.416.114
22. August 1996	2.731.396

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hilden, 03. September 1996
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand

**5. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier: Beschluß**

Für die folgenden durch uns aufgegebenen Sparkassenbücher wurden innerhalb der Ausschußfrist von 3 Monaten keine Rechte bei gleichzeitiger Vorlage der Sparkassenbücher angemeldet:

<u>Antragsdatum</u>	<u>Kontonummer</u>
28. März 1996	1.517.507
26. April 1996	4.963.203
26. April 1996	4.963.310
09. Mai 1996	1.902.485
10. Mai 1996	4.963.096
30. Mai 1996	1.737.501
30. Mai 1996	4.243.259

Die Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Hilden, 03. September 1996
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand

**6. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
hier: Wahlen zur Landwirtschaftskammer**

Auslegung der Wählerliste

Der Stadtdirektor der Stadt Hilden Kreis Mettmann legt von Amts wegen Wählerlisten für die Wahlen zur Landwirtschaftskammer Rheinland an, die in der Zeit bis zum

23.10.1996 (Wahltermin)

stattfinden. Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist.

Die Wählerlisten liegen vom 17.09.1996 bis zum 24.09.1996 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an folgenden Stellen zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus:

Am Rathaus 1, Infotheke im Rathaus

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Liste können spätestens bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Stadtdirektor erhoben werden.

Wahlberechtigte, die in die Wählerliste eingetragen sind, können auch nach diesem Zeitpunkt die Umschreibung in der Wählerliste beantragen, wenn sie infolge Betriebswechsel oder Verlegung des Wohnsitzes bis zum Wahltermin in einer anderen Gemeinde des gleichen Wahlbezirks stimmberechtigt werden. Der Wahlbezirk, in dem die Gemeinde Hilden liegt, erstreckt sich auf Kreis Mettmann (kreisfreie Städte, Kreise).

Hilden, 06.09.1996
gez. Dr. Göbel
Stadtdirektor

**7. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
hier: Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Nord-, Süd- und Hauptfriedhof nach § 31 der Friedhofssatzung vom 20.06.1996**

Nach § 19 der Friedhofssatzung der Stadt Hilden vom 20.06.1996 ist jede Grabstätte so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

An Grabstätten, die über einen längeren Zeitraum ungepflegt bleiben, kann die Stadt die daran bestehenden Nutzungsrechte nach § 31 der Satzung entziehen.

Folgende Grabstätten auf dem Nord-, Süd- und Hauptfriedhof sind betroffen:

Zuletzt bekannte(r)

Nutzungsberechtigter(r)	Feld	Linie	Nr.	Friedhof
Effertz, Fritz	7	8	11	Haupt
Gußmann Frauenhoff	6	5	1-4	Haupt
Koob, Nikolaus	6	6	34 u. 35	Süd
Lucke, Carl	6	4	29 u. 30	Süd
Rinke, Katharina	UW	5	7	Nord
Runge, Luise	3	10	6 u. 7	Haupt
Schmachtenberg, Paula	1	7	13 u. 14	Haupt
Schmolke, Margret	7	10	7 u. 8	Haupt
Vaeßen, Maria	4	1	3 u. 4	Süd

Die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstätten werden entzogen, wenn diese Gräber nicht bis zum

30.11.1996

instand gesetzt bzw. ordnungsgemäß hergerichtet sind.

gez. Dr. Göbel
Stadtdirektor